

Verkehrsministerium  
Baden-Württemberg  
Az.: 36-3944.1/2

05.21

7000 Stuttgart, den 05.08.1991  
Postfach 10 34 52

Regierungspräsidien  
Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlage -  
Städtetag  
Baden-Württemberg

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau  
Grundlagen

Betr.: Entwurfsgrundsätze für Brücken- und andere Ingenieurbau-  
werke; lichte Weiten und lichte Höhen

Bezug: a) Erlaß des IM v. 15.03.1972, Nr. XIII 9250-1/49 (2.01) ✓  
b) Erlaß des WM v. 15.06.1973, Nr. XIII 9250-1/66 (1.03)  
c) Erlaß des WM v. 06.11.1972, Nr. XIII 9250-1/67 (2.01) ✓  
d) Erlaß des WM v. 16.06.1976, Nr. VI 9250-1/126 (2.01) ✓  
e) Erlaß des WM v. 13.12.1978, Nr. 66/3411 /36 (2.01) ✓  
f) Erlaß des IM v. 18.10.1985, Az.: X6/3413 /29

Anl. : Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/1991

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/1991 hat der Bundesminister für Verkehr "Entwurfsgrundsätze für Brücken und andere Ingenieurbauwerke der Bundesfernstraßen; lichte Weiten und lichte Höhen" bekanntgegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 9/1991 vom 15.05.91). Das ARS Nr. 12/1991 ist beim Entwurf von Brücken und anderen Ingenieurbauwerken im Zuge von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraße anzuwenden.

Nr. 43-3944.1/2

v. 26.11.91

Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.  
Der vorstehende Text wird als Verwaltungsvorschrift im GABl.  
veröffentlicht.

Die im Bezug genannten Erlasse werden hiermit aufgehoben. Die  
Erlasse a) bis e) sind zusammen mit den Rundschreiben des BMV  
aus der Sammelmappe zu entfernen.

gez. Bernhardt  
Beglaubigt



Angestellte



# Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/1991

## Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Bonn, den 22. April 1991  
StB 25/38.55.10-01/41 Va 91

### Betreff: Entwurfsgrundsätze für Brücken und andere Ingenieurbauwerke der Bundesfernstraßen; — Lichte Weiten und lichte Höhen

- Bezug:** a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1971 ✓  
vom 6. Dezember 1971,  
— StB 3/14.61.31.50/1182-3066 Vms 71 —  
b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1972  
vom 21. Juli 1972,  
— StB 4/3/9/10-38.50.05-4031 He 70 —  
c) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1972 ✓  
vom 10. August 1972,  
— StB 3/38.55.15.01-3052 Vms 72 —  
d) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1975 ✓  
vom 2. Januar 1975,  
— StB 10/3/4-38.45.10-10002 Vms 75 —  
e) Rundschreiben vom 9. Oktober 1975,  
— StB 10/3/4-38.45.10-10002 Vms —  
f) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1978 ✓  
vom 27. Juli 1978,  
— StB 24/38.45.10/24008 Va 78 —  
g) Rundschreiben vom 29. August 1985,  
— StB 11/38.55.15-00/19 NW 85 —

Die im Bezug aufgeführten Rundschreiben enthalten Regelungen über

- Querschnittsbreiten von Wirtschaftswege-Über- und Unterführungen,
- lichte Höhen von Brücken über Bundesfernstraßen,
- lichte Mindestabstände der Widerlager für Überführungen über Bundesautobahnen und
- Regel-Widerlagerabstände für zweifeldrige Straßenüberführungen über zweibahnige Bundesfernstraßen.

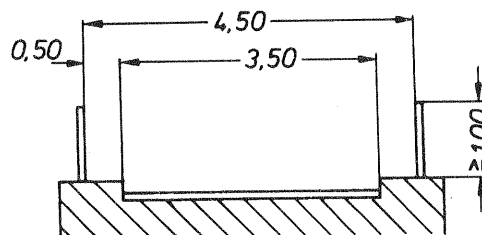
Diese Festlegungen entsprechen einerseits zum Teil nicht mehr der heutigen Entwurfspraxis, andererseits ist aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit eine Zusammenfassung weiterhin gültiger Regeln erforderlich.

Künftig sind deshalb die nachfolgenden Grundsätze für den Entwurf von Brücken und anderen Ingenieurbauwerken der Bundesfernstraßen zu beachten.

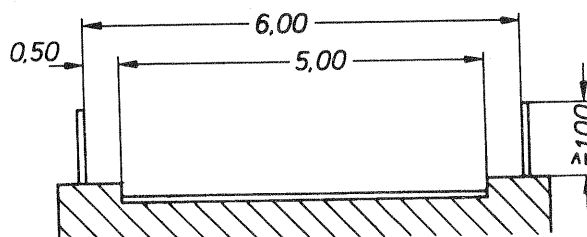
### 1. Querschnittsbreiten von Wirtschaftswege-Überführungen

Für die Überführung von ein- und zweistreifigen Wirtschaftswegen gelten die Maße nach **Bild 1** und **2**.

Die Ausbildung der Randkappen erfolgt nach Richtzeichnung Kap. 6.



**Bild 1:** Querschnittsbreite von *ein*streifigen Wirtschaftswege-Überführungen



**Bild 2:** Querschnittsbreite von *zwei*streifigen Wirtschaftswege-Überführungen

### 2. Lichtweiten von Wirtschaftswege-Unterführungen

Für die Unterführung von ein- und zweistreifigen Wirtschaftswegen gelten die Maße nach **Bild 3** und **4**.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse als zweckmäßig erscheinen lassen, ist eine einseitige Verbreiterung eines der beiden Seitenstreifen auf jeweils 1,50 m möglich, wenn die Fahrbahnbreiten und Lichtweiten nicht geändert werden.

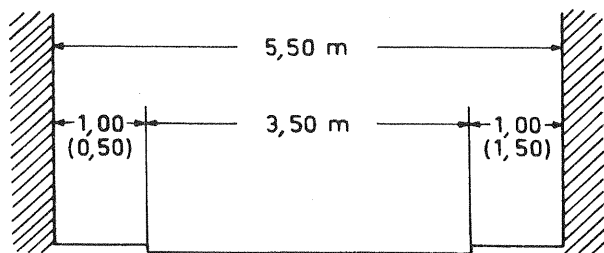


Bild 3: Lichtweite von einstreifigen Wirtschaftsweg-Unterführungen.

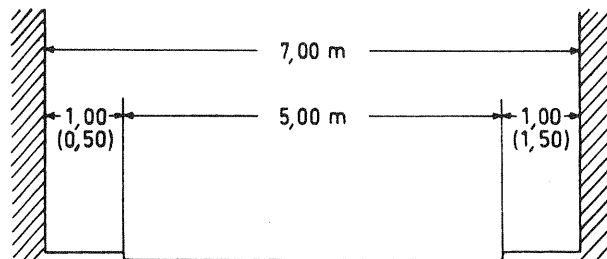


Bild 4: Lichtweite von zweistreifigen Wirtschaftsweg-Unterführungen

### 3. Lichte Höhen von Brücken über Bundesfernstraßen

- 3.1 Bei allen Brücken über Bundesfernstraßen und in Tunneln ist stets eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m sicherzustellen.
- 3.2 Bei **Neubauten** von **Brücken** über Bundesfernstraßen ist mit Rücksicht auf Veränderungen der Höhen der Bundesfernstraßen (z.B. bei Deckenerneuerungen im Hocheinbau) eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m auszuführen.
- 3.3 Werden bei **Um- und Ausbaumaßnahmen** (auch Deckenerneuerungen) an Bundesfernstraßen gleichzeitig auch Brücken über Bundesfernstraßen geändert oder die Gradienten der Bundesfernstraßen abgesenkt, ist eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m herzustellen.

### 4. Lichte Weiten zwischen den Widerlagern von Brücken über Bundesfernstraßen

Die lichte Weite zwischen den Widerlagern von Brücken über Bundesfernstraßen ist sowohl nach wirtschaftlichen als auch nach gestalterischen Gesichtspunkten zu wählen. Bei der Wahl ist in jedem Einzelfall folgendes zu berücksichtigen:

- 4.1 Aus wirtschaftlichen und gestalterischen Gründen sind Widerlager möglichst in die Böschungen zurückgesetzt anzuordnen, um große Flächen für Flügelmwände und hohe Widerlager zu vermeiden.
- 4.2 Seitliche Entwässerungsgräben sind stets offen, unversetzt und mit unverändertem Querschnitt im Bauwerksbereich durchzuführen.

- 4.3 Vor den Widerlagern sind in Böschungen nach Richtzeichnungen Bösch 2 Bermen anzuordnen. Die „Richtlinie für die bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung“ (RBA-Brü) ist zu beachten.

- 4.4 Um die Gefahren durch den Anprall von Fahrzeugen für Insassen, Fahrzeuge und Standsicherheit der Bauwerke zu senken, dürfen Pfeiler und Stützen im Bereich zwischen Kronenkante und seitlichen Entwässerungsgräben nicht errichtet werden.

Hinsichtlich der Anordnung von passiven Schutzeinrichtungen wird auf Abschnitt 2 der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen, Ausgabe 1989, (RPS) verwiesen.

- 4.5 Für Brücken über zweibahnige Bundesfernstraßen sind in der Regel Zweifeld-Bauwerke zu bevorzugen.

Die im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1971, Nr. 16/1972, Nr. 17/1972, Nr. 2/1975 und Nr. 6/1978 sowie meine Rundschreiben vom 9. Oktober 1975 und 29. August 1985 sind überholt und hiermit aufgehoben.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 9/1991 vom 15. Mai 1991 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Lohrberg